

- Ihre Beschäftigten über typische Merkmale und Methoden der Geldwäsche unterrichten;
- die Zuverlässigkeit Ihrer Beschäftigten überprüfen, sowohl bei der Einstellung als auch regelmäßig während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

Sollten Sie bei der Anbahnung eines Geschäfts den **Verdacht** der Geldwäsche oder Terroris-  
musfinanzierung haben, so müssen Sie dies **melden**.

Die Verdachtsmeldung müssen Sie beim Bundeskriminalamt, Referat SO 32 - Financial Intelligence Unit (FIU); E-Mail: [fiu@bka.bund.de](mailto:fiu@bka.bund.de) **UND** beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz; Gemeinsame Finanzeermittlungsgruppe (GFG); Email: [lka.43.1@polizei.rlp.de](mailto:lka.43.1@polizei.rlp.de); abgeben.

Kommen Sie Ihren Pflichten nach dem GWG nicht nach, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € geahndet werden, sofern dieses Fehlverhalten vorsätzlich oder leichtfertig begangen wird.

## KONTAKTDATEN

## IMPRESSUM

Herausgeber:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche  
Aufgaben, Soziales  
Referat 23 - Ordnungswesen,  
Hoheitsangelegenheiten, Lohnstelle  
ausländischer Streitkräfte  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
email: [geldwaeschepraevention@add.rlp.de](mailto:geldwaeschepraevention@add.rlp.de)  
website: [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

Stand: März 2013

# „KENNEN SIE IHREN KUNDEN?“



Pflichten nach dem  
Geldwäschegesetz

Informationen für  
Gewerbetreibende

Unter Geldwäsche wird die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes (z. B. durch Drogenhandel, Waffenhandel) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden, Ziel des Geldwäschegesetzes ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Geldwäscheprävention dient vor allem dem Schutz Ihres Unternehmens, nicht von Kriminellen zur Geldwäsche missbraucht zu werden; denn: Geldwäsche schädigt den Ruf eines Unternehmens und kann zudem einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.

**Güterhändler, Versicherungsvermittler und Immobilienmakler** haben bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit **in jedem Fall** bestimmte **allgemeine Sorgfaltspflichten** einzuhalten, und zwar dann,

- wenn sie wissen, den Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme dafür haben, dass der Kauf der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Aktivitäten dient

oder

- wenn sie an den Angaben des Vertragspartners zu seiner Identität Zweifel haben.

Darüber hinaus

gelten sie **für Güterhändler:**

- bei jeder Annahme von Bargeld ab 15.000 € (Einzelgeschäft) oder wenn mehrere kleinere Beträge angenommen werden, die zusammen diesen Wert überschreiten, und Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass

zwischen diesen Käufen ein Zusammenhang besteht (z.B. kauft ein Kunde beim Juwelier zunächst eine Kette im Wert von 14.000 € und kurz darauf einen Ring im Wert von 6.000 €). Dem Bargeld gleichgestellt ist die Bezahlung mit elektronischem Geld (Geldkarte und Netzgeld), nicht jedoch EC- oder Kreditkarten-zahlung,

gelten sie **für Versicherungsvermittler/ Immobilienmakler:**

- bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung (z.B. reicht für Versicherungsvermittler dafür schon die Vermittlung einer Lebensversicherung aus)

oder

- bei einer gelegentlichen Transaktion (worunter jegliche Vermögensverschiebung zu verstehen ist) im Wert von 15.000 Euro oder mehr außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung (Einzelgeschäft), oder wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen diesen Wert überschreiten, und Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass zwischen diesen Transaktionen ein Zusammenhang besteht.

HINWEIS: Dies erfasst klassische Gelegenheitsgeschäfte (ähnlich wie im Bereich des Güterhandels), bei denen der Kunde mangels einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sonst nicht identifiziert werden müsste. Da in den genannten Branchen durch die meisten Tätigkeiten jedoch bereits eine Geschäftsbeziehung begründet wird, dürfte es kaum einen Anwendungsbereich geben.

Bei den genannten **allgemeinen Sorgfaltspflichten** handelt es sich um die:

- Identifizierung des Vertragspartners  
Sie müssen von einer natürlichen Person folgende Daten erheben:  
Name (Vor- und Nachname, ggf. Geburtsname), Geburtsort (Land), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde; entweder durch schriftliche Erfassung oder durch eine Kopie des Ausweises
- Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
- Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Die erhobenen Daten sind **aufzuzeichnen** und **aufzubewahren**. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab dem Ende des Jahres, in welchem Sie die Daten aufgezeichnet haben.

Als Verpflichteter nach dem GWG müssen Sie ebenfalls sogenannte **interne Sicherungsmaßnahmen** treffen, um sich vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu schützen, das heißt Sie müssen:

- interne Grundsätze sowie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme entwickeln und aktualisieren (z.B. mittels EDV-gestützter Systeme) und dies kontrollieren;